

Anlage zur Vorkalkulation (BV 2011/031/V)

**Gemeinkostenzuschlag**

Auch für die Querschnittsämter fallen Gemeinkosten an. Diese werden aufgrund der schwierigen Erfassung bzw. Zurechnung mit einem Zuschlagssatz verrechnet.

Zuschlagssatz von 10 % (lt. KGSt-Bericht - Kosten eines Arbeitsplatzes - Nr. 8/2010 - Stand 2010/2011)

Mit diesem Zuschlagssatz werden abgegolten:

- Planung, Steuerung und Kontrolle durch den Rat
- Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt
- Leistungen des Haupt- und Personalamtes
- Leistungen des Rechtsamtes
- Leistungen des Presseamtes
- Leistungen des Finanzmanagements
- Leistungen der Kasse
- Allgemeine Beschaffung
- Personalratstätigkeit
- Gleichstellungsstelle
- Betriebsärztlicher und arbeitssicherheitstechnischer Dienst.

Der Gemeinkostenzuschlag von 10% enthält nicht die "amtsinternen" Gemeinkosten. In der Regel sind über den Zuschlagssatz von 10% hinaus noch Zuschläge für

- Amtsleitung und ggf. Sekretariat
- Abteilungsleitung usw. sowie nicht sachbearbeitend tätig
- ggf. amtsinterne Schreibdienste
- ggf. amtsinterne Registratur usw.

vorzusehen. Bei Mitgliedsverwaltungen der KGST durchgeführte Beispielberechnungen ergaben Zuschlagssätze, die zwischen 10 und 40% streuten. Hier wird geschlussfolgert, dass aber mindestens 10 % bei Büroarbeitsplätzen anzusetzen sind.

Da es sich hier um einen Büroarbeitsplatz handelt, wird ein Gemeinkostenzuschlag von insgesamt 20% gewählt.

20 % entsprechen **956,50 €**

Ergebnisfeststellung:

Personalkosten:	4.782,50 €
<i>Sachkosten:</i>	
Büroarbeitsplätze ohne Technikunterstützung	625,00 €
Büroarbeitsplätze mit Technikunterstützung	340,00 €
Gemeinkosten:	<u>956,50 €</u>
<b>Summe:</b>	<b>6.704,00 €</b>

Ergibt eine Gesamtsumme der Verwaltungskosten **6.704,00 €**